

55. Liegt ein Erlaßvergleich vor, wenn die gesamte Vermögensmasse des Schuldners zu Gunsten der Gläubiger verwertet werden soll?

Vergleichsordnung vom 5. Juli 1927 (RGBl. I S. 139) — Vergl.D. — § 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 12. Januar 1934 i. S. AG. F. F. G.
(Defl.) w. B. (Nl.). VII 301/33.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1898, und zwar seit 1907 als Prokurist tätig. Am 31. Dezember 1926 schied er aus dem

Dienst und erhielt seitdem eine Pension von monatlich 200 RM. Die Beklagte, die seit 1932 die Pension nicht mehr gezahlt hat, schloß im Jahre 1932 mit ihren Gläubigern einen gerichtlich bestätigten Vergleich, nach dem die am Verfahren beteiligten Gläubiger 30% in 3 Raten von je 10% erhalten sollten. Der Kläger hatte seine Forderung mit dem kapitalisierten Betrag von 12564 RM. zum Vergleichsverfahren angemeldet; die Beklagte hatte sie bestritten, bei der Ausschüttung der ersten Quote am 15. August 1932 auch nichts an den Kläger gezahlt. Dieser macht geltend, infolge des Verzugs der Beklagten sei gemäß § 7 VerglD. die alte Forderung wieder aufgelebt. Er verlangt mit der Klage in erster Linie die ursprüngliche Pensionszahlung, in zweiter Linie die kapitalisierte Rente nach Maßgabe des gerichtlich bestätigten Vergleichs.

Das Landgericht erkannte nur nach dem zweiten Antrag, das Kammergericht verurteilte jedoch die Beklagte, dem Kläger eine Rente von monatlich 200 RM. ab 31. Dezember 1931 zu zahlen. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Der Berufungsrichter sieht den gerichtlich bestätigten Vergleich, den die Beklagte mit ihren Gläubigern geschlossen hat, als einen Liquidations-Erlaßvergleich an, da nach § 4 des Vergleichs die vom Verfahren betroffenen Gläubiger insoweit auf ihre Forderungen verzichtet hätten, als diese nicht aus dem Liquidationserlös der Vermögenswerte der Beklagten hätten gedeckt werden können. Auch die zweite Voraussetzung für die Anwendung des § 7 VerglD. erachtet der Berufungsrichter für dargetan, weil die Beklagte auch nach Zustellung der Klage die fällige Vergleichsquote nicht gezahlt habe und dadurch in Verzug geraten sei. Infolgedessen sei der vom Kläger erklärte Erlaß hinfällig geworden und die ursprüngliche Pensionsforderung wieder aufgelebt.

Die Revision der Beklagten rügt lediglich Verletzung des § 7 VerglD. Sie meint, trotz des Wortlauts seines § 4 enthalte der Vergleich in Wirklichkeit keinen teilweisen Erlaß der Forderung; denn den Gläubigern hafte nicht mehr als das gesamte Vermögen der Aktiengesellschaft; das aber solle zu Gunsten der Gläubiger liquidiert werden, diese sollten also alles erhalten, worauf sie einen rechtlichen Anspruch hätten. Auf Vergleiche, durch welche die gesamte

Vermögensmasse zu Gunsten der Gläubiger verwertet werden solle, sei § 7 BerglD. nicht anwendbar.

Diese Ausführungen können nicht für zutreffend erachtet werden. Der Erlaßvergleich besteht meist gerade darin, daß der Schuldner den Gläubigern sein gesamtes Vermögen zur bestmöglichen Verwertung überläßt, wogegen die Gläubiger den nicht gedeckten Teil ihrer Forderungen erlassen (Begr. zum Entwurf der BerglD. S. 19; Kieszow BerglD. 4. Aufl. S. 152/153 Anm. 17 der Vorbemerkung vor §§ 5 bis 7; Bernhard Mayer BerglD. S. 119/120 Anm. 3 zu § 15). Auch wenn die Gläubiger tatsächlich nicht mehr erhalten können als das, was bei der bestmöglichen Verwertung des gesamten Vermögens des Schuldners herauskommt, behalten sie einen rechtlichen Anspruch auf den Betrag ihrer Forderung, der durch jene Verwertung nicht gedeckt wird. Verzichten sie im Vergleich auf diesen ungedeckten Betrag — wie hier in § 5 des Vergleichs, wonach sich die Gläubiger, bis auf gewisse Ausnahmen, mit 30% ihrer Forderungen begnügen —, so liegt eben insofern ein Erlaß der Forderungen vor. Die Frage, ob ein Erlaßvergleich vorliegt, ist nicht danach zu beantworten, ob der Schuldner sein gesamtes Vermögen hingibt oder ob ihm noch etwas verbleibt, sondern danach, ob die Gläubiger ihre Forderungen voll bezahlt erhalten oder einen Teil davon erlassen. Da hier der zweite Fall gegeben ist, hat der Berufungsrichter zutreffend einen Erlaßvergleich im Sinne des § 7 BerglD. angenommen.

Wenn die Revision meint, die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift auf einen Vergleich wie den vorliegenden gebe dem Schuldner eine bequeme Handhabe zur Bevorzugung eines Gläubigers zum Nachteil der übrigen, so ist dem entgegenzuhalten, daß ein derartiges betrügerisches Zusammenspiel des Schuldners mit einem Gläubiger an sich bei jedem Erlaßvergleich möglich wäre. Schutz dagegen gewähren die einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschrift des § 826 BGB. Übrigens würde es auch, wenn der Schuldner auf Grund einer Verabredung mit dem betreffenden Gläubiger dessen Vergleichsforderung nicht erfüllt, an der zur Anwendung des § 7 BerglD. (erster Fall) erforderlichen Voraussetzung des Verzugs fehlen. Allerdings soll nach § 7 BerglD. der Erlaß bei Verzug des Schuldners nur „im Zweifel“ hinfällig werden. Aber das bedeutet nur, daß die Hinfälligkeit ein-

treten soll, wenn nichts anderes im Vergleich ausbedungen ist (vgl. Riefow a. a. O. S. 170 Anm. 1a zu § 7 Bergf. D.). Und das ist hier nicht der Fall.